

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

2.2017



highlights

BEPS – Information ist Macht: CbCR zum Schutz der Steuereinnahmen

Der Mitteilung des ungarischen Ministeriums für Nationalökonomie („NGM“) zufolge, schließt sich Ungarn, im Einklang mit der BEPS-Initiative (base erosion and profit shifting), dem OECD-Abkommen über den Informationsaustausch an. Die Steuerbehörden von ca. 50 Ländern tauschen miteinander ihre länderbezogenen Berichte über Verrechnungspreisgestaltung (Country-by-Country Reporting) aus und schützen dadurch die am Einkommen beteiligten Länder vor enormen Steuermindereinnahmen.

BEPS – Information ist Macht: CbCR zum Schutz der Steuereinnahmen

Welche Daten müssen an wen übermittelt werden?

Zur Erstellung eines CbC-Reports sind multinationale Unternehmensgruppen verpflichtet, deren konsolidierte jährliche Umsatzerlöse mindestens 750 Millionen Euro betragen. Die Daten – die unter anderem die Anzahl von Arbeitnehmern, die Einnahmen, die Unternehmenssteuer und die globale Einkommensallokation enthalten – sollen den Steuerbehörden die Einschätzung der Risiken aus der Bestimmung der Fremdvergleichspreise sowie bezüglich Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen ermöglichen, die dadurch die Höhe der ihrem Haushalt zustehenden öffentlichen Lasten ermitteln können.

Was macht die NAV mit den eingehenden Informationen?

Die Risikoanalytiker von der Nationalen Steuer- und Zollverwaltung Ungarns, der NAV können anhand der eingehenden Angaben noch genauer bestimmen, bei welchen multinationalen Unternehmen weitere Prüfungen notwendig sein könnten. Gemäß der Mitteilung des Ministeriums für Nationalökonomie sind die Überprüfungen von Transaktionen und Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen erfolgreich, dies wird auch durch die statistischen Daten bestätigt. Allein im Jahr 2015 wurden 850 Überprüfungen abgeschlossen, von welchen 89% Mängel aufzeigten. Als Ergebnis der Revision konnten Steuerverdifferenzen in der Höhe von Netto 40 Milliarden HUF (130 Millionen EUR) entdeckt werden. Unternehmen, die Verrechnungspreise manipulieren, müssen in Zukunft nicht nur mit effektiven Revisionen rechnen, sondern können auch darauf zählen, dass der NAV, dank des Abkommens, tagesaktuelle und genaue Daten zur Verfügung stehen, über jede einzelne Tochtergesellschaften des multinationalen Unternehmens.

Wie ist die Situation in den umliegenden Ländern?

In Österreich das Gesetz zur Verrechnungspreis-Dokumentationspflicht, gemäß dem OECD-Vorschlag zur Erstellung einer dreigliedrigen Dokumentation, im August 2016 erlassen. Multinationale Unternehmen, deren konsolidierte jährliche Umsatzerlöse im Jahr vor dem Bezugsjahr 750 Millionen Euro überstiegen, sind zur Erstellung der Stammdokumentation („Master File“), der länderspezifischen Dokumentation („Local File“) sowie des länderbezogenen Berichts („Country-by-Country Reporting“) verpflichtet.

Polen war Vorreiter bei der nationalen Umsetzung des OECD-Vorschlags des länderbezogenen Berichts. Im Einklang mit dem Vorschlag und der Praxis in Österreich sind multinationale Unternehmen mit Umsatzerlösen von mindestens 750 Millionen Euro verpflichtet, einen CbC-Report zu erstellen. Der CbC-Report über das nach dem 31. Dezember 2015 begonnene Steuerjahr ist frühestens im Dezember 2017 einzureichen.

Wann startet das System in Ungarn?

Das Parlament muss noch die Vereinbarung ratifizieren, was voraussichtlich Anfang 2017 erfolgt. So gilt die Pflicht zur Berichterstattung bereits für das Jahr 2016 – wie es der Mitteilung des Ministeriums für Nationalökonomie zu entnehmen ist.

Unserer Erfahrungen zufolge, erstrecken sich die Überprüfungen der Steuerbehörde bezüglich der Verrechnungspreisdokumentation – im Gegensatz zu der Praxis der vergangenen Jahre, wobei die Prüfung in erster Linie auf das Vorhandensein der Dokumentation ausgerichtet wurde – in der Tat auch auf die Überprüfung dessen, ob die angewendeten Verrechnungspreise, bzw. die zu deren Begründung ausgewählte Methode geeignet sind. Aus diesem Grund ist es ratsam, die Prozesse im Unternehmen unter die Lupe zu nehmen und dadurch die mit einer Dokumentationspflicht verbundenen Transaktionen zu identifizieren.

Für Ihre Fragen in Verbindung mit dem Thema stehen Ihnen unsere Steuerberater gerne zur Verfügung. Sie unterstützen Sie aber auch bei der anhand einer internationalen Datenbank erfolgenden Erstellung von Analysen, die zur Begründung notwendig sind.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient - Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts